

# Verfügungsrahmen Ökoprojekte

## Aufruf zur Einreichung von Förderanfragen 2022

### 1. Grundsätzliches

Die Öko-Modellregion Kulturraum Ampertal e.V. beabsichtigt für das Jahr 2022 beim Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) Oberbayern die Förderung eines „Verfügungsrahmens Ökoprojekte“ nach den Bestimmungen des Landwirtschaftlichen Ministerialschreibens vom 18.08.2021, Gz E1-E/a-7515-1/115. zu beantragen. Im Falle der Bewilligung durch das ALE erfolgt die Förderung nach den Bestimmungen des vorgenannten Landwirtschaftlichen Ministerialschreibens.

Die Öko-Modellregion Kulturraum Ampertal e.V. ruft unter dem Vorbehalt der Bewilligung durch das ALE und unter Berücksichtigung der nachfolgend genannten Bedingungen zur **Einreichung von Förderanfragen** für Kleinprojekte im Rahmen des „Verfügungsrahmens Ökoprojekte“ auf.

Dieser Aufruf umfasst ausschließlich **Anfragen auf Förderung von Kleinprojekten**, die unter Berücksichtigung der Ziele von BioRegio 2030 den Aufbau **regionaler Bio-Wertschöpfungsketten** voranbringen und das **Bewusstsein für regionale Bio-Lebensmittel** stärken.

Kleinprojekte sind Projekte, deren **förderfähige Gesamtausgaben 20.000 EUR nicht übersteigen**. Hierbei handelt es sich um Nettoausgaben. Zu beachten ist, dass alle den Zweck der Förderung erfüllenden förderfähigen Nettoausgaben eines Projekts diese Höchstgrenze nicht überschreiten dürfen. Andernfalls kann ein Vorhaben nicht mehr als Kleinprojekt gewertet werden. In einem Aufruf kann pro Projekt nur ein Antrag eingereicht werden. Eine Aufteilung von Projekten zur Unterschreitung der förderfähigen Gesamtausgaben ist nicht zulässig.

### 2. Voraussetzungen

Gefördert werden nur Kleinprojekte mit deren Durchführung noch nicht begonnen wurde. Als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich bereits die Abgabe einer verbindlichen Willenserklärung zum Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags bzw. auch der Materialkauf für die beantragte Maßnahme zu werten.

Eine Maßnahme gilt nicht als begonnen, wenn der Vertrag ein eindeutiges und ohne finanzielle Folgen bleibendes Rücktrittsrecht für den Fall der Nichtgewährung der beantragten Zuwendung enthält oder unter einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung hinsichtlich der Nichtgewährung der beantragten Zuwendung geschlossen wird.

Nicht als Beginn des Vorhabens gilt der Abschluss von Verträgen, die der Vorbereitung oder Planung des Projekts (einschließlich der Antragvorbereitung und -erstellung) dienen. Bei Baumaßnahmen gelten dementsprechend Planungsaufträge bis einschließlich Leistungsphase 7 HOAI, Baugrunduntersuchungen und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Auch das Herrichten des Grundstücks (z. B. Planieren) gilt nicht als

Beginn des Vorhabens, wenn die Auftragsvergabe hierfür von den weiteren Vergaben getrennt werden kann.

Bei Vorhaben zur Förderung von wirtschaftlichen Tätigkeiten sind die Bestimmungen der EU zu De-minimis-Beihilfen (z. B. Gewerbe-De-minimis-Beihilfen) zu beachten. Nähere Informationen zur Abwicklung von De-minimis-Beihilfen wie Verordnungen, Merkblätter, De-minimis-Erklärungen sind auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu finden.

### 3. Fördergegenstand

Förderfähig sind beispielsweise Kleinprojekte zur

- Stärkung der regionalen Bio-Land- und Ernährungswirtschaft und regionaler Bio-Wertschöpfungsketten,
- Verbesserung der regionalen Versorgung mit Bio-Lebensmitteln,
- Stärkung des Absatzes von regionalen Bio-Produkten und
- Bewusstseinsbildung für Akteure regionaler Bio-Wertschöpfungsketten (Erzeuger, Verarbeiter, Handel, Gastronomie, Verbraucher usw.).

**Das Kleinprojekt muss so rechtzeitig umgesetzt werden, dass der Durchführungsnachweis bis spätestens 01.10.2022 vorgelegt werden kann.**

**Zuwendungs- und Antragsberechtigte sind:**

- a) juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts,
  - b) natürliche Personen und Personengesellschaften,
- jedoch nicht der Erstempfänger oder die verantwortliche Stelle.

### 4. Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendung wird als Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. Die tatsächlich entstandenen Nettoausgaben (Bruttoausgaben abzüglich Umsatzsteuer, Skonti, Boni und Rabatte) werden mit bis zu **50 %** bezuschusst, maximal jedoch mit **10.000 EUR** und unter Berücksichtigung der im privatrechtlichen Vertrag (siehe unten) festgelegten maximalen Zuwendung. Kleinprojekte mit einem Zuwendungsbedarf unter **500 EUR** werden nicht gefördert.

Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen ist zulässig, soweit dies dort nicht ausgeschlossen ist. Die Summe der Zuwendungen (Zuschüsse und Förderdarlehen) darf jedoch bei öffentlichen und gemeinschaftlichen Maßnahmen 90 %, bei privaten Maßnahmen 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten. Eine zusätzliche Förderung über die FinR-LE oder die Dorferneuerungsrichtlinien zum Vollzug der Bayerischen Dorfentwicklungsprogramms (DorfR) ist nicht erlaubt.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Zuwendung ist nicht auf Dritte übertragbar.

## 5. Antrags und Auswahlverfahren

Mit dem „Verfügungsrahmen Ökoprojekte“ können Kleinprojekte durchgeführt werden, die der Umsetzung des Konzepts der Öko-Modellregionen dienen und im Gebiet der Öko-Modellregion liegen. Die Auswahl der Kleinprojekte erfolgt durch ein Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern regionaler Akteursgruppen zusammensetzt.

## 6. Kriterien zur Projektauswahl

### MINDESTKRITERIEN – DIE ZWEI MINDESTKRITERIEN MÜSSEN ERFÜLLT WERDEN:

- (1) Das Projekt liegt in der Region der ÖMR Kulturraum Ampertal.
- (2) Das Projekt stimmt mit den Entwicklungszielen der ÖMR überein und kann mindestens einem der folgenden Handlungsfelder zugeordnet werden:
  - Stärkung der regionalen Bio-Land- und Ernährungswirtschaft
  - Stärkung regionaler Bio-Wertschöpfungsketten
  - Verbesserung der regionalen Versorgung mit Bio-Lebensmitteln
  - Stärkung des Absatzes von regionalen Bio-Produkten
  - Bewusstseinsbildung für Akteure regionaler Bio-Wertschöpfungsketten (Erzeuger, Verarbeiter, Handel, Gastronomie, Verbraucher usw.).

**Punktzahl Mindestkriterien:** Maximalpunktzahl / Minimalpunktzahl = 2 / 2 Punkte

### QUALITÄTSKRITERIEN – ERMÖGLICHEN DEM GREMIUM EINE DIFFERENZIERTE BEWERTUNG:

- (1) Das Projekt hat einen innovativen Ansatz
- (2) Das Projekt verfolgt einen nachhaltigen Ansatz
- (3) Das Projekt hat einen Mehrwert für die Bevölkerung der ÖMR
- (4) Das Projekt wird durch Bürgerbeteiligung und -engagement getragen
- (5) Das Projekt hat eine hohe Öffentlichkeitswirkung und Reichweite
- (6) Das Projekt zeigt die Vorteile von Biolebensmitteln für Boden, Landschaft und Klima vor der eigenen Haustüre auf
- (7) Das Projekt trägt zur Vernetzung und Zusammenarbeit unterschiedlicher Akteure bei (z.B. Erzeugergemeinschaften, Bündelung von Mengen, Qualitätssicherung von Produkten, Logistik)
- (8) Das Projekt erhöht die dezentrale Versorgung mit Biolebensmitteln
- (9) Das Projekt erhöht die Zugänglichkeit und die Nachfrage von/nach regionalen Biolebensmitteln für/durch die Gemeinden und deren Institutionen
- (10) Das Projekt erhöht das Angebot von Biolebensmitteln aus der Region in der Außer-Haus-Verpflegung

**Punktzahl Qualitätskriterien:** Maximalpunktzahl = 10 Punkte; Punktzahl entscheidet über die Projektreihenfolge. Bei Punktgleichstand entscheidet der Grad der Übereinstimmung mit den Entwicklungszielen der ÖMR.

Alle eingereichten Projektanträge werden auf Einhaltung der Fördervoraussetzungen geprüft und anhand der genannten Auswahlkriterien bewertet. Aus der Bewertung aller Projekte entsteht die Reihenfolge der zu unterstützenden Projekte im Rahmen des zur Verfügung stehenden „Verfügungsrahmen Ökoprojekte“.

Nach einer positiven Auswahlentscheidung wird ein privatrechtlicher Vertrag zwischen der Öko-Modellregion Kulturraum Ampertal e.V. und dem Träger des ausgewählten Kleinprojekts geschlossen, in dem die Umsetzungsmodalitäten geregelt werden.

## 7. Termine

Abgabe der Förderanfragen spätestens am: 15.02.2022

Spätester Termin der Abrechnung mit der verantwortlichen Stelle der Öko-Modellregion (Vorlage des Durchführungsnachweises): 01.10.2022

## 8. Antragsformular & weitere Informationen

Das erforderliche **Antragsformular und das Merkblatt mit ergänzenden Hinweisen** stehen im Internet-Förderwegweiser des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) unter [www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser](http://www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser) (Link: Ländliche Entwicklung / LEADER → Öko-Modellregion) zur Verfügung.

**Anfragen auf Förderung sind an folgende Adresse zu richten:**



ÖKO-MODELLREGION AMPERTAL E. V.

Rathausplatz 1- 85414 Kirchdorf - 08166-676991 – omr@kulturraum-ampertal.de

Als Ansprechpartner steht zur Verfügung: **Viktoria Ocvirk**

*Kirchdorf, 15.12.2021*  
\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

*[Signature]*  
\_\_\_\_\_  
Verantwortliche Stelle